

Section 315 – USA, Canada
Contact partner: Gabriele Knieps
Tel.: ++49/228/882271, knieps@daad.de
2008-07-30

Merkblatt für die Beschäftigung von Absolventen mit US-amerikanischer oder kanadischer Staatsbürgerschaft

Die folgenden Erläuterungen sollen zur Klärung von evtl. auftretenden arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Fragen dienen und bei Bedarf der zuständigen Ausländerbehörde oder dem Konsulat vorgelegt werden.

Aufgrund privilegierender rechtlicher Bestimmungen benötigen US-amerikanische oder kanadische Staatsangehörige für einen Aufenthalt in Deutschland kein Visum zur Einreise (unabhängig von ihrem Aufenthaltszweck); eine eventuell notwendige Aufenthaltserlaubnis kann innerhalb der ersten drei Monate bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland beantragt werden (§ 41 Aufenthaltsverordnung – AufenthV).

Im Rahmen des RISE *professional* Programms werden amerikanische und kanadische Fach- und Führungskräfte* vom Deutschen Akademischen Austauschdienst für ein Praktikum an deutsche Unternehmen vermittelt und erhalten ein Stipendium aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Dieser Personenkreis benötigt für die Ausübung eines Praktikums keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 2 Nr. 4 Beschäftigungsverordnung – BeschV).

Daraus folgt, dass für ein solches Praktikum im Rahmen einer Aufenthaltsdauer von **bis zu drei Monaten** innerhalb eines Jahres keinerlei Genehmigung – weder eine Aufenthaltserlaubnis, noch eine irgendwie geartete Arbeitserlaubnis – erteilt werden muss (§§ 17 und 42 Aufenthaltsgesetz – AufenthG, §§ 16 und 2 Nr. 4 BeschV).

Eine Zustimmung der Arbeitsagentur zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Praktika mit einer Laufzeit **über drei Monate** ist ebenfalls nicht notwendig. Diese Aufenthaltserlaubnis muss jedoch bereits **vor Beginn** des Praktikums bei der zuständigen Ausländerbehörde vor Ort oder vor Einreise beim zuständigen deutschen Konsulat in den USA oder Kanada (Bearbeitungszeit ca. 1-3 Monate) eingeholt werden, sonst ist die Arbeitsaufnahme nicht gestattet.

Wenn das Praktikum nicht länger als drei Monate dauert, der Aufenthalt aber drei Monate übersteigt, ist eine Aufenthaltserlaubnis notwendig. Diese muss während der ersten drei Monate bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

* Führungskräfte sind Personen, die über ein abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium oder einen vergleichbaren Abschluss (z.B. Bachelor, Master) verfügen (aus: Vorläufige Anwendungshinweise AufenthG, FreizügG/EU Stand: 22.12.2004)